

Verkündet
am 22. November 1962
Haide,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma W.O. S c h [REDACTED] KG., P [REDACTED]/W [REDACTED],
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschaf-
ter Walter Sch [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] Ob [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 25. April 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, das Normteile herstellt. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde ihr Betrieb zu Reparationszwecken demontiert. Der Demontage, die von Anfang März bis Ende September 1948 dauerte, fielen u.a. drei Langdrehautomaten und eine Schleifmaschine zum Opfer.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe wegen des Verlustes dieser Maschinen ein Anspruch gegen die beklagte B [REDACTED] nach den Grundsätzen der Enteignung und Aufopferung zu, außerdem, so meint sie, sei der Anspruch aus Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Schuldübernahme herzuweisen.

Sie hat beantragt:

1. festzustellen, daß der Klägerin aus der Ablieferung im einzelnen aufgeführter Maschinen zu Reparationszwecken ein Anspruch gegen die Beklagte zustehe, ihr den Verkehrswert zu erstatten, den die Maschinen am Verlusttage gehabt hätten, wobei Art und Weise der Befriedigung dieses Anspruches dem Gesetzesvorbehalt nach § 3 AKG unterliege,
2. hilfsweise festzustellen, daß der Klägerin aus der Ablieferung der genannten Maschinen gegen die Beklagte ein dem Gesetzesvorbehalt nach § 3 AKG unterliegender Anspruch auf Entschädigung nach den Grundsätzen der Enteignung und Aufopferung, Wertersatz aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag und Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der in Art. 3 und 5 des 6. Teiles des Überleitungsvertrages übernommenen Verpflichtungen zustehe.

Die beklagte B [REDACTED] hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung sowie der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes erhoben und dazu ausgeführt: Die Ob [REDACTED] M [REDACTED] sei nicht bestimmt, die beklagte B [REDACTED] in dem vorliegenden Rechtsstreit zu vertreten. Es gehöre nicht zum Verwaltungsbereich der Ob [REDACTED], die durch Demontagemaßnahmen betroffenen Personen zu entschädigen. Dafür sei das Bu [REDACTED] zuständig. Zur Entscheidung über Ansprüche der hier in Frage stehenden Art sei daher das Landgericht Bonn berufen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat mit ihrer Berufung die Abänderung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache erstrebt; sie hat hilfsweise beantragt, den Rechtsstreit an das Landgericht Hagen zu verweisen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren in der Berufungsinstanz gestellten Hauptantrag weiter. Die beklagte Bundesrepublik bittet, das Rechtsmittel der Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Da der § 56 ZPO die Amtsprüfung für den Nachweis der gesetzlichen Vertretung (§ 51 ZPO) vorschreibt und diese Prüfung jeder Sachprüfung und sogar der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges vorauszugehen hat (RG JW 1923, 122) und in jeder Lage des Verfahrens, selbst in der Re-



visionsinstanz, geboten ist, hat das Berufungsgericht mit Recht zuerst auf die Prüfung dieser Frage abgestellt. Es hat dabei, wie die folgenden Ausführungen ergeben, mit Recht die Klage abgewiesen, weil die beklagte B[REDACTED] mangels Vertretungsbefugnis des Obe[REDACTED] in M[REDACTED] im Prozeß nicht ordnungsmäßig vertreten ist.

I.

Beide Parteien gehen übereinstimmend davon aus - was sich bei der Klägerin bereits aus dem von ihr gewählten Klagorubrum ergibt -, daß der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch in den Geschäftsbereich der Bun[REDACTED] fällt. Die Klägerin ist jedoch der Ansicht, daß als befugter Vertreter der beklagten B[REDACTED] in diesem Rechtsstreit die Ob[REDACTED] in M[REDACTED] anzusehen sei, während die beklagte B[REDACTED] als ihren für den Rechtsstreit befugten Vertreter den B[REDACTED] d. F[REDACTED] bezeichnet.

Die Frage, ob der hier geltend gemachte Anspruch in den Geschäftsbereich der Bun[REDACTED] fällt oder nicht, kann offen bleiben. Fällt er nicht in diesen Geschäftsbereich, so liegt kein Anhalt dafür vor, inwiefern der Ob[REDACTED] in M[REDACTED] zur Vertretung der beklagten B[REDACTED] berufen ist. Gehört der Anspruch aber in den Geschäftsbereich der Bun[REDACTED], ergibt sich hieraus nicht die Vertretungsbefugnis der Ob[REDACTED] in M[REDACTED], wie im folgenden ausgeführt werden wird.

II.

Bei der Prüfung, ob der B [REDACTED] d. F [REDACTED] oder der örtlich zuständige Obe [REDACTED] zur Vertretung der B [REDACTED] im vorliegenden Fall berufen ist, geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, es sei heute allgemein anerkannt, daß jeder B [REDACTED] befugt sei, für seinen Geschäftsbereich die Vertretung des Fiskus allgemein oder für den Einzelfall nachgeordneten Behörden zu übertragen; derartige Anordnungen seien auch in großer Zahl ergangen.

Es handelt sich hierbei um den Ausfluß der nicht gesetzlich eingeschränkten Organisationsgewalt der einzelnen B [REDACTED], die gemäß Art. 65 GG ihren Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung leiten. Ist aber der Bundesfinanzminister im Rahmen seiner Organisationsgewalt befugt, die Vertretung des Fiskus in seinem Geschäftsbereich zu regeln (in der Regel in Form eines Erlasses), kann es keinen Unterschied machen, ob er diese Regelung selbst in Form eines neuen Erlasses trifft oder ob er einen noch aus der Zeit des Deutschen Reiches stammenden Erlaß für weitergeltend erklärt (vgl. Giese-Schunck, Grundgesetz für die B [REDACTED] D [REDACTED] 1960, Anm. II zu Art. 65; Stein-Jonas-Schönke, ZPO 18. Aufl. § 18 Anm. II; Staudinger-Coing, BGB 11. Aufl., Vorbem. 53 a a) und e) vor § 164).

Die Erklärung einer solchen Weitergeltung ist aber durch den Bundesfinanzminister erfolgt. In seinem Erlaß vom 7. Februar 1957 - V B/6 - 01432 - 1/57 - wird hierzu bestimmt:

"Prozeßführung:

1. Grundsätzliche Regelung:

Es werden, wie bisher, lediglich die Rechtsstreitigkeiten des Bu [REDACTED] von meinem

Hause selbst geführt. Alle übrigen Verfahren dagegen führen in Anwendung der Bestimmungen über die Vertretung des Reichsfiskus im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung vom 18. März 1922 idF vom 28. Januar 1939 (ABl. der Reichsfinanzverwaltung 1939 S. 19) die hierfür zuständigen Ob [REDACTED] oder die von diesen allgemein oder im einzelnen Fall beauftragten Stellen."

Im übrigen sieht der Erlaß die Möglichkeit, Einzelanordnungen zu treffen, vor; von dieser Möglichkeit ist hier nicht Gebrauch gemacht worden.

Das Berufungsgericht hat daher mit Recht die Weitergeltung der Vertretungsordnung von 1922 angenommen.

2. Diese Beurteilung steht auch nicht im Widerspruch zu den von der Revision angezogenen Urteilen des Bundesgerichtshofes vom 12. Dezember 1952 (BGHZ 8, 197, 200 f) und vom 14. Dezember 1955 (BGHZ 19, 258, 261).

Es trifft zu, daß in beiden Urteilen ausgesprochen ist, während früher die Fiskalvertretung des Reiches teils durch Gesetz, teils durch Verwaltungsanordnung genau geregelt gewesen sei, fehle es ersichtlich bis heute an einer Bundesvertretungsordnung, und es ließen sich keine Sondervorschriften darüber ermitteln, wer heute in Fiskalprozessen zur Vertretung des Bundes berufen sei.

In beiden Urteilen ging es wesentlich um die Frage, welche Behörde der B [REDACTED] in Rechtsstreitigkeiten gegen das Deutsche Reich zur Vertretung berufen sei, und ob mangels ausdrücklicher Vorsorge für die Vertretung des Fiskus überhaupt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Fiskus des Reiches und des Bundes möglich sei.

Zur Zeit des Erlasses dieser Urteile lagen noch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß die Vertretungsordnung von 1922, die die Vertretung des Reichsfiskus in Rechtsstreitigkeiten regelt, auch in der B[REITUNG] weiter in Geltung war. Es konnte auch die Weitergeltung einer solchen Verwaltungsanweisung aus der Zeit des Deutschen Reiches nicht ohne weiteres vermutet werden. Sie hing ausschließlich vom Willen des für eine solche Verwaltungsanweisung zuständigen Organs ab, der zur Zeit des Erlasses der beiden Urteile noch nicht zum Ausdruck gekommen war.

In beiden Urteilen ist jedoch ausdrücklich der Vorrang einer besonderen Regelung, wie sie die Vertretungsordnung von 1922 darstellt, anerkannt.

Damit entfällt aber auch die weitere Rüge der Revision, ein Widerspruch ergebe sich aus der Ansicht des Berufungsgerichts, die Klägerin vermöge sich auf die angezogenen früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nicht zu stützen, weil in den beiden Entscheidungen zu prüfen gewesen sei, welche Behörde in Rechtsstreitigkeiten gegen das Deutsche Reich zur Vertretung berufen sei, während es sich hier um die Vertretungsbefugnis der Ob[ER] in einem Rechtsstreit gegen die B[REITUNG] handele, und für diesen Fall die Vertretungsordnung weitergelte. Denn wenn man schon die Vertretungsordnung für Rechtsstreitigkeiten gegen das Deutsche Reich nicht für anwendbar halte, dann müsse dies erst recht bei Ansprüchen gelten, die von Anfang an gegen die Bundesrepublik erhoben werden.

Gehört, wie oben ausgeführt, davon aus, daß die Weitergeltung der Vertretungsordnung von 1922 bei den beiden früheren Entscheidungen nicht ausgesprochen oder zu-

mindest nicht bekannt gewesen ist, dann ist es rechtlich bedeutungslos, ob sich ein Anspruch gegen das Deutsche Reich oder gleich von Anfang an gegen die B[REDACTED] richtet. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht wirklich die von der Revision angenommene Schlußfolgerung gezogen hat.

III.

Die hiernach anzuwendende Vertretungsordnung von 1922 gilt nach ihrer Einleitung nur, "soweit über die Vertretung des Reichsfiskus keine gesetzlichen Vorschriften bestehen."

In der diesem Rechtsstreit gleichliegenden Sache, Kommanditgesellschaft in Firma "Bi[REDACTED]-Li[REDACTED]" gegen B[REDACTED] - III ZR 221/61 - hat die Revision die Ansicht vertreten, aus den Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes sei eine gesetzliche Vertretungsbefugnis des Obe[REDACTED] gegenüber einem Anspruch, wie er hier geltend gemacht wird, herzuleiten.

In seinem dort gleichfalls am 22. November 1962 verkündeten Urteil hat der erkennende Senat sich mit dieser Frage eingehend auseinandergesetzt und ausgesprochen, daß sich aus den Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes eine gesetzliche Vertretungsbefugnis der Obe[REDACTED] in Demontageangelegenheiten nicht herleiten läßt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf jenes Urteil verwiesen.

Eine "gesetzliche" Vertretungsregelung ist also hinsichtlich des hier geltend gemachten Anspruchs aus dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz nicht zu entnehmen. Andere "gesetzliche" Vertretungsregelungen im Sinne der Vertretungsordnung von 1922 sind nicht ersichtlich.

IV.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht geprüft, ob nach der in der Vertretungsordnung von 1922 selbst niedergelegten Regelung im vorliegenden Fall der B [REDACTED] d [REDACTED] F [REDACTED] oder der Obe [REDACTED] in M [REDACTED] zur Vertretung des Bundesfiskus berufen ist.

Insoweit bestimmt § 1 Vertretungsordnung:

"§ 1

Zur Vertretung des Reichsfiskus bei allen Rechtshandlungen gegenüber Gerichten und anderen Behörden, bei allen Rechtsstreitigkeiten sowie im schiedsgerichtlichen Verfahren sind berufen:

1. soweit es sich bei Reichssteuern (.....), um die Durchführung der Besteuerung (.....) oder um Maßnahmen der Strafvollstreckung (.....) handelt,
die Vorsteher der für die Besteuerung (.....) oder Strafvollstreckung zuständigen Finanzämter;
2. im übrigen
 - a) die Obe [REDACTED],
der Präsident des Reichsfinanzhofs,
der Präsident der Reichsschuldenverwaltung,
der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein,
der Direktor der Reichsbaudirektion Berlin für die Bereiche ihrer Verwaltungen;
 - b) in Angelegenheiten der Reichsfinanzverwaltung der Reichsminister der Finanzen."

1. Das Berufungsgericht versteht unter dem in der Vertretungsordnung § 1 Ziff. 2 a) verwendeten Ausdruck "Bereiche ihrer Verwaltungen" die Zusammenfassung der sachlichen Aufgaben der dort genannten Behörden und vertritt die Auffassung, **a l l e i n** das Belogensein in den **ö r t l i c h e n** Zuständigkeitsbereichen genüge nicht. Die Revision meint demgegenüber, die genannte Abgrenzung der Vertretungsordnung sei nicht **s a c h l i c h**, sondern **a l l e i n ö r t l i c h** aufzufassen. Der Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden.

a) Bereits aus dem Gesamtinhalt der Vertretungsordnung ergibt sich, daß sie nicht nur auf den örtlichen, sondern auf den örtlichen und sachlichen "Bereich" der genannten höheren und obersten Behörden abstellt.

Wenn es in § 1 Ziffer 2 a) und b) heißt, zur Vertretung des Reichsfiskus im übrigen (nämlich von Steuerangelegenheiten und Maßnahmen der Vollstreckung abgesehen) seien die Obe[REDACTED] und weitere höhere Behörden für die Bereiche ihrer Verwaltungen berufen, während in Angelegenheiten der Reichsfinanzverwaltung der Reichsminister der Finanzen zur Vertretung berufen ist, so deuten die Worte "für die Bereiche ihrer Verwaltungen" darauf hin, daß hiermit ein örtlicher und sachlicher Zuständigkeitsbereich gemeint ist. Wollte man anderer Ansicht sein, so würde sich, da das gesamte Bundesfinanzvermögen der Verwaltung der Obe[REDACTED] untersteht, die Folge ergeben, daß den Obe[REDACTED] durch die Vertretungsordnung von 1922 die Vertretungsbefugnis allgemein für alle mit dem Fiskalvermögen zusammenhängenden Angelegenheiten übertragen ist, und es wäre nicht ersichtlich, in welchen Angelegenheiten der Bundesfinanzverwaltung noch eine Vertretungsbefugnis des B[REDACTED] d[REDACTED] F[REDACTED] gegeben sein sollte.

Daß eine solche Allgemeindelegation auf die Obe[REDACTED] nicht gewollt ist, ergibt sich auch bereits, worauf schon das Berufungsgericht hingewiesen hat, aus dem Wortlaut des § 1 Ziffer 2 a der Vertretungsordnung. Hierin sind Behörden angeführt, die in ihrem Aufgabenkreis örtlich nicht auf einen bestimmten Bezirk beschränkt sind; damit wird aber klargestellt, daß in bestimmten Angelegenheiten der Obe[REDACTED] trotz gegebener örtlicher Beziehung nicht vertretungsberechtigt ist, weil diese Angelegenheiten nicht zu seinem sachlichen Aufgabenbereich gehören. Daraus ist aber zu folgern, daß der Oberfinanzpräsident nur dann die Vertretungsbefugnis hat, wenn es sich um die Regelung einer zu seinen Verwaltungsaufgaben gehörenden Angelegenheit handelt.

Von einer solchen Beschränkung auf die funktionelle Zuständigkeit der Obe[REDACTED] geht offensichtlich auch der Erlaß des B[REDACTED] d. F[REDACTED] vom 7. Februar 1957 aus, wenn es in ihm heißt: "Es werden wie bisher lediglich die Rechtsstreitigkeiten des Bu[REDACTED] von meinem Hause selbst geführt. Alle übrigen Verfahren dagegen führen in Anwendung der Vertretungsordnung von 1922 die hierfür zuständigen Ob[REDACTED] oder die von diesen allgemein oder im Einzelfall beauftragten Stellen."

b) Diese auf die funktionelle Zuständigkeit abstellende Auslegung der Vertretungsordnung von 1922 entspricht auch der bestehenden Verwaltungstradition, wonach die prozessuale Vertretung des Fiskus nicht als besondere Aufgabe der Verwaltung, sondern als ein Teil der Verwaltung des fiskalischen Vermögens angesehen wird (RG in JW 1910, 123). Ist eine nachgeordnete Behörde berechtigt, selbständig für den Fiskus in bestimmten Angelegenheiten zu handeln, Verträge abzuschließen usw., dann soll sie die betreffenden

fiskalischen Vermögensinteressen auch in Prozessen wahrnehmen können.

Diese Auffassung steht auch im Einklang zu grundlegenden Erwägungen über die Vertretung der öffentlichen Hand, wie sie ihren Niederschlag in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gefunden haben.

Bereits in dem schon erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Dezember 1952 ist ausgeführt, daß dann, wenn Sondervorschriften über die Vertretung fehlen, die Natur der Sache ergebe, wer im Einzelfall den Fiskus vertrete, wenn Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht würden. In aller Regel werde ihn diejenige Stelle zu vertreten haben, die das durch den Anspruch betroffene Vermögen zu verwalten habe.

Zwar hat diese Entscheidung dann weiter ausgeführt: Nun ergebe aber das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl, 448) - FVG -, insbesondere in seinen §§ 1, 3, 5 und 6, daß das Vermögen des Bundes grundsätzlich von den Bundesvermögens- und Bauabteilungen der Ob[redacted] in ihrer Eigenschaft als Bundesbehörden verwaltet werde, denen der Obe[redacted] in seiner Eigenschaft als Bundesbeamter vorstehe. Die Vermutung spreche also dafür, daß bei Klagen, die sich gegen das inzwischen auf den Bund übergegangene allgemeine Finanzvermögen des Reiches richten, der örtlich zuständige Obe[redacted] zur Vertretung des Fiskus sowohl des Reiches wie des Bundes berufen sei. In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 1955 ist dann aber ausgesprochen, diese Ausführungen des Urteils vom 12. Dezember 1952 ergäben nur, daß, falls eine andere Regelung nicht getroffen sei, der gegenständliche Zusammenhang der gegen den Bund geltend gemachten Forderung dafür maßgebend

sei, welche Bundesbehörde in dem Rechtsstreit zur Vertretung berufen sei. Richte sich aber die Klage gegen das allgemeine Finanzvermögen des Bundes, ohne daß eine besondere Regelung der Vertretung bestehe und ohne daß aus dem gegenständlichen Zusammenhang ein zur Vertretung befugter, örtlich zuständiger Oberbeamter bestimmt werden könne, so könne die Bundeskasse nur von dem Bundespräsidenten als der allen Oberbeamten vorgesetzten Dienststelle des Bundes vertreten werden.

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dort, wo es an bestimmten Vertretungsvorschriften fehlt, aus allgemeinen Grundsätzen eine Vertretungsbefugnis eines Dienststellenleiters nur insoweit angenommen werden kann, als ihm für einen örtlichen und sachlichen Zuständigkeitskreis ein Verwaltungszweig allgemein zur selbständigen Erledigung übertragen ist.

Die hier vertretene Auffassung, unter dem Ausdruck "Bereich" in der Vertretungsordnung sei daher sowohl die örtliche wie die sachliche Zuständigkeit der genannten Behörden zu verstehen, entspricht daher auch der in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ausdruck gekommenen Tendenz.

Für die Vertretungsbefugnis des Oberbeamten nach der Vertretungsordnung ist daher nicht die örtliche Bezogenheit des geltend gemachten Anspruchs allein ausreichend, sondern es muß daneben auch ein gegenständlicher Zusammenhang gegeben sein; zu der örtlichen Bezogenheit muß noch hinzukommen, daß es sich um von den Oberbeamten verwaltetes Vermögen handelt, das mit dem streitigen Rechtsverhältnis in einem konkreten Zusammenhang steht.

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß die hier streitigen Ansprüche nicht in einem gegenständlichen Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben des Obc[REDACTED] in M[REDACTED] stehen.

Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie den gegenständlichen Zusammenhang der hier streitigen Ansprüche mit den Verwaltungsaufgaben der Obc[REDACTED] aus § 3 FVG herleiten will, indem sie ausführt: Nach § 3 FVG habe die Ob[REDACTED] die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes für ihren Bezirk. Damit sei sachlich und örtlich der Bereich ihrer Zuständigkeit festgelegt. Der Finanzverwaltung unterliege aber nicht nur das Aktivvermögen des Bundes, sondern auch das Passivvermögen. Bei Ansprüchen, die gegen die B[REDACTED] erhoben würden, könne es mithin entscheidend nur darauf ankommen, ob der den Anspruch begründende Vorgang sich in dem örtlichen Bezirk einer Ob[REDACTED] ereignet habe. Unmaßgeblich sei dagegen, ob sich der Gegenstand, sei es eine Sache oder ein Recht, zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches noch im Bereich der betreffenden Ob[REDACTED] befinde.

Die Revision übersieht hierbei, daß die prozessuale Vertretung des Fiskus, wie bereits ausgeführt, einen Teil der Verwaltung des fiskalischen Vermögens bildet und eine Vertretungsbefugnis infolgedessen immer nur da vorliegt, wo die Behörde eine Verwaltungstätigkeit im freien und selbständigen Handeln ausübt.

Sicherlich gehören, wie die Revision es meint, in den Bereich der Fiskalverwaltung auch die Verbindlichkeiten des Bundes, aber wenn in sie betreffenden Rechtsstreitigkeiten der Obc[REDACTED] vertretungsbefugt sein soll, dann muß neben seiner örtlichen auch eine sachliche Bezogenheit gegeben sein. Die Verbindlichkeit muß mit

einer von dem Ob[redacted] verwalteten Angelegenheit in einem irgendwie gearteten sachlichen Zusammenhang stehen. Dies ist aber immer dann nicht der Fall, wenn es sich um eine "isolierte" Verbindlichkeit handelt, d.h. um eine Verbindlichkeit, bei der es an jeglicher Sachbezogenheit zu einer Verwaltungstätigkeit des Ob[redacted] fehlt.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch stellt aber eine solche "isolierte" Verbindlichkeit dar, denn eine Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiet der Reparationsschäden, wie sie hier Gegenstand des geltend gemachten Anspruches sind, ist weder den Ob[redacted] noch sonst irgendeiner Stelle eingeräumt. Es fehlt also die Sachbezogenheit zur Verwaltungstätigkeit des Ob[redacted]. Die Revision glaubt, diese Sachbezogenheit - allerdings zu Unrecht - bejahen zu können.

Aus dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz ergibt sich eine solche Sachbezogenheit entgegen der Ansicht der Revision nicht. Der § 3 Ziffer 2 AKG bestimmt im Gegenteil, daß die Regelung dieser Schäden durch besonderes Gesetz vorbehalten bleibt. Damit ist aber für eine Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiet, wie bereits in dem oben angezogenen Urteil in der Sache III ZR 221/61 bei Erörterung der Übertragung der Vertretung durch "Gesetz" näher ausgeführt, bisher noch kein Raum, so daß insoweit auch nicht von einer Tätigkeit der Ob[redacted] im Bereich ihrer Verwaltung gesprochen werden kann.

Unzutreffend sind ferner die Ausführungen der Revision, ein sachlicher Zusammenhang sei dadurch gegeben, daß zu dem der Verwaltung der Ob[redacted] unterliegenden Vermögen des Bundes auch das Recht gehöre, zur

Erfüllung der dem Staat und damit der Allgemeinheit auferlegten Reparationen Enteignungen einzelner Gegenstände durchzuführen. Daß die Realisierung dieses zum Finanzvermögen gehörenden Rechtes durch unmittelbare Übertragung auf die Besatzungsmächte erfolgt sei, vermöge nicht zu einer Vernichtung des gegenständlichen Zusammenhanges mit den einzelnen, dem Enteignungsrecht unterliegenden und durch die Reparation enteigneten Gegenständen zu führen. Gleichgültig, wie auch immer die Maßnahmen der erfolgten Reparation rechtlich zu würdigen sein mögen, in jedem Falle ist nicht ersichtlich, und auch die Revision trägt hierzu nichts vor, woraus auf eine irgendwie geartete Zuständigkeit der Ob^{en} [REDACTED] anlässlich der erfolgten Reparation/geschlossen werden könnte. Die in der Vergangenheit liegenden Ereignisse geben entgegen der Ansicht der Revision keinen Anknüpfungspunkt für eine Vertretungsbefugnis der Ob [REDACTED]. Jedenfalls kann der Umstand allein, daß die Reparationsmaßnahmen in ihrem Bezirk durchgeführt worden sind, hierzu nicht ausreichen. Es fehlt auch insoweit an einem gegenständlichen Zusammenhang.

Dieser gegenständliche Zusammenhang kann entgegen den Ausführungen der Revision auch nicht darin gefunden werden, daß die Ob [REDACTED] M [REDACTED] die steuerlichen Auswirkungen der Reparations- und Demontagemassnahmen bearbeitet. Steuerliche Maßnahmen befassen sich mit den meisten Vorgängen des täglichen Lebens, sie erfassen diese aber nur in steuerrechtlicher Hinsicht. Zu den Vorgängen als solchen tritt die Steuerbehörde in keine sachliche Bezogenheit, so daß man von einem gegenständlichen Zusammenhang, wie die Revision ihn sehen will, nicht sprechen kann. Ohne Rechtsirrtum hat daher das Berufungsgericht angenommen, die Bearbeitung steuerlicher Auswirkungen erfolgter Reparationen und Demontagen durch die Ob [REDACTED]

_____ M_____ besage noch nicht, daß sie die Reparations- und Demontageschäden zu regeln habe. Deutlicher könnte man vielleicht sagen, die steuerliche Befassung mit solchen Schäden seitens der Ob_____ besagt noch nicht, daß auch die Reparations- und Demontageangelegenheiten als solche in ihren sachlichen Verwaltungsbereich gehören.

Da das Berufungsgericht die Bearbeitung steuerlicher Auswirkungen erfolgter Demontagemaßnahmen durch die Ob_____ M_____ als gegeben unterstellt hat, hat sich auch die Erhebung der hierfür von der Klägerin angebotenen Beweise erübrigt, ohne daß darin die von der Revision gerügte Verletzung des § 286 ZPO gesehen werden kann.

V.

Deshalb erweist sich die Revision, da das Berufungs-
urteil auch sonst einen in der Revisionsinstanz beachtlichen
Rechtsirrtum nicht aufweist, als unbegründet und muß zu-
rückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Klägerin gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Dr. Reinhardt